

1. Der Tatbestand dient der Sicherung der staatlichen Ordnung und der Rechte der Bürger.

Die Handlung des **Abs. 1** besteht in der Anmaßung einer staatlichen Befugnis. Unter **staatlicher Befugnis** ist **staatliche Tätigkeit** (vgl. § 214 Anm. 5) zu verstehen, aber nicht jede Tätigkeit, zu deren Ausübung eine besondere staatliche Zulassung (z. B. Approbation) erforderlich ist. **Die Anmaßung** besteht darin, daß unberechtigt staatliche Befugnisse ausgeübt werden. Dieses Tatbestandsmerkmal ist nur durch ein Verhalten verwirklicht, das die Ausübung einer staatlichen Befugnis demonstriert. Sie liegt nicht bereits schon dann vor, wenn sich der Täter als Angehöriger eines staatlichen Organs ausgibt. Allein die Behauptung des Täters, er sei Träger einer staatlichen Befugnis, ohne daß von ihm entsprechende Handlungen vorgenommen werden oder mit deren Ausübung begonnen wird, erfüllt den Tatbestand noch nicht (vgl. NJ 1970/18, S. 558).

Es muß sich immer um staatliche Befugnisse handeln. Die unberechtigte Ausübung gesellschaftlichen Organisationen oder Organen übertragenen Funktionen wird nicht erfaßt (vgl. OG-Inf. 1981/1, S. 14).<sup>2</sup>

2. Begehungsweisen **nach Abs. 1** können sein:

— Der Täter gibt sich als Träger einer staatlichen Befugnis aus und nimmt Handlungen vor, denen er mit seiner Täuschung den Anschein der Staatlichkeit verleihen will. Dabei ist es nicht erforderlich, daß er seine Berechtigung zur Ausübung einer staatlichen Befugnis ausdrücklich behauptet, vielmehr genügt, wenn er durch sein Auftreten den Eindruck erweckt, er sei dazu berechtigt.

— Der Täter ist mit der Ausübung einer staatlichen Funktion betraut, nimmt

aber unerlaubt nicht zu seinem Aufgabenbereich gehörende staatliche Befugnisse vor.

— Der Täter spiegelt vor, Träger überhaupt nicht existenter staatlicher Befug-

<sup>1</sup> nisse zu sein und nimmt gleichzeitig entsprechende Handlungen vor.

— Der Täter nimmt, ohne die Befugnisse hierfür ausdrücklich oder schlüssig vorzutauschen, eine nur mit staatlicher Ermächtigung zulässige Handlung (z. B. Durchsuchung eines Wohnraumes) als Nichtberechtigter vor.

In all diesen Fällen braucht die der angemaßten Befugnis entsprechende Handlung nicht zu Ende geführt sein, es genügt, wenn mit ihrer Ausführung begonnen wurde.

3. **Absatz 2** erfaßt das **unbefugte Tragen der Uniform** staatlicher Organe oder Einrichtungen (z. B. Uniformen der Nationalen Volksarmee, der Deutschen Volkspolizei, aber auch der Deutschen Reichsbahn und anderer staatlicher Verkehrsbetriebe, der Forstwirtschaft usw.). Nur staatliche Uniformen sind gemeint, nicht Phantasieuniformen. Jedoch ist auch das Tragen ausländischer Uniformen erfaßt. Strafbar ist nur das Tragen, nicht der bloße Besitz staatlicher Uniformen.

4. Eine Straftat nach **Abs. 1** oder **Abs. 2** liegt nur vor, wenn die Handlung zur **Beinträchtigung der ordnungsgemäßen Tätigkeit staatlicher Organe bzw. staatlicher Einrichtungen oder der Rechte der Bürger** geführt hat.

5. Strafrechtliche **Verantwortlichkeit** setzt **Vorsatz** voraus. Er muß insbesondere das Wissen über die unbefugte Ausübung einer staatlichen Funktion bzw. die Vornahme einer nur Kraft staatlicher Ermächtigung zulässigen Handlung bzw. das unberechtigte Tragen einer Uniform umfassen.